

**Dipl.-Hdl.
Werner Siepe**

ESSAY

Falscher Fehler: Die Irrwege des Bundesgerichtshofs (am Beispiel von alleinstehenden, langgedienten Rentenfernern)

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Die Schrift darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Siepe Verlag GmbH, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath
Amtsgericht Mettmann HRB-Nr. 3896
Tel./Fax 02104/449199
Homepage: www.siepe-verlag.de

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung
1. Erwerbsbiografien von alleinstehenden langgedienten Rentenfernern (Lang 1 und 2)
2. Hohe finanzielle Verluste bei den Startgutschriften
3. Richtig erkannter kleiner Fehler in der Grundformel (2. Rechenschritt, nur 2,25 % p.a. der Voll-Leistung)
4. Nicht erkannte große Fallen in der Grundformel (1. Rechenschritt: Ermittlung der Voll-Leistung)
5. Nicht erkannte Auswirkungen der Mindestleistungen
 - a) Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. (bei Lang 1)
 - b) Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. (bei Lang 2)
6. Irrwege des BGH zur Korrektur des erkannten kleinen Fehlers
 - a) pauschale Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes
 - b) Einführung eines Unverfallbarkeitsfaktors analog zu § 2 BetrA
 - c) Überprüfung der Näherungsrente
 - d) Veränderung der gesamten Grundformel
7. Neue Wege: Wiedereinführung der Garantieversorgungsrente und Nachheiratklausel sowie Dynamisierung der Startgutschrift

0. Vorbemerkung

1,7 Millionen rentenferne Pflichtversicherte der VBL haben Rentenanwartschaften (sog. Startgutschriften) zum Bewertungsstichtag 31.12.2001 erhalten. Darunter sind schätzungsweise 25 Prozent oder 425.000 Pflichtversicherte, die am 31.12.2001 alleinstehend (ledig, geschieden oder verwitwet und ohne kindergeldberechtigte Kinder) waren und erheblich schlechter gestellt werden gegenüber den am 31.12.2001 Verheirateten. Einziger Grund für die finanzielle Benachteiligung ist die Zugrundelegung der Steuerklasse I/0 statt der Lohnsteuerklasse III/0. **Alleinstehende in Lohnsteuerklasse I/0** werden bekanntlich bei gleichem Bruttoeinkommen infolge fehlenden Ehegattensplittings von der **Steuerprogression** stärker getroffen als Verheiratete. Gegenüber den Verheirateten büßen alleinstehende VBL-Pflichtversicherte bis zur Hälfte der Startgutschrift ein.

Von den 425.000 Alleinstehenden werden schätzungsweise 150.000 eine Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS bekommen haben, die höher ist als die Mindestrente und der Formelbetrag (siehe Fall „Lang 1“). Bei wiederum 150.000 Alleinstehenden wird die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG über dem Formelbetrag und der evtl. Mindeststartgutschrift nach mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 liegen (siehe Fall „Lang 2“). Somit werden nur 125.000 Alleinstehende eine Startgutschrift in Höhe des Formelbetrags nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG erhalten, da dieser Betrag bei ihnen die Mindestleistungen übersteigt.

In dem folgenden Essay wird untersucht, wie sich die vom Bundesgerichtshof vorgeschlagenen Wege zur Änderung der Startgutschrift-Berechnung auf diese zwei Gruppen von Alleinstehenden auswirken. Hinter den Originalfällen „Lang 1“ und „Lang 2“ verbergen sich alleinstehende Rentenferne der Jahrgänge 1948 bis 1951 mit 33 bzw. 34 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001, also somit besonders langgediente Nicht-Akademiker, die bei Rentenbeginn eine Lebensdienstzeit von 44 bis 50 Jahren aufweisen werden. Es handelt sich somit nicht um Arbeitnehmer mit einer längeren Ausbildung (z.B. Studium).

1. Erwerbsbiografien von alleinstehenden, langgedienten Rentenfernen

Die **Erwerbsbiografie** umfasst typischerweise die Zeit vom 1. Tag der Erwerbstätigkeit bis zum Rentenbeginn. Der Einfachheit halber wird im Folgenden darunter nur die „Lebensdienstzeit“ eines Beschäftigten im öffentlichen Dienst verstanden, also die Anzahl der gesamten Beschäftigungsjahre im öffentlichen Dienst bis zum Rentenbeginn.

Die beiden alleinstehenden Rentenfernen sind bis zum Rentenbeginn insgesamt

mehr als 50 Jahre („Lang 1“) bzw. mehr als 44 Jahre („Lang 2“) im öffentlichen Dienst beschäftigt. Von den mehr als 50 Beschäftigungsjahren entfallen bei „Lang 1“ mehr als 48 Pflichtversicherungsjahre auf die Pflichtversicherungszeit bei der VBL ab vollendetem 17. Lebensjahr. Hier die genauen Daten zur Erwerbsbiografie im öffentlichen Dienst:

gesamte Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst

<u>Lang 1 (geb. 10.2.1951)</u>	<u>Lang 2 (geb. 22.6.1948)</u>
1.4.66-31.1.68 = 1 J. 9 Mon. *	
1.2.68-31.12.01 = 33 J. 11 Mon.	16.4.69-31.12.01 = 32 J. 8,5 Mon.
1.1.02-28.2.16 = 14 J. 2 Mon.	1.1.02-30.6.13 = 11 J. 6 Mon.
1.3.16-31.7.16 = <u>5 Mon.**</u>	1.7.13-31.8.13 = <u>2 Mon.**</u>
50 J. 3 Mon.	44 J. 4,5 Mon.

*) Vordienstzeit vor Vollendung des 17. Lebensjahrs

***) Erhöhung der gesetzlichen Regelaltersgrenze ab Jahrgang 1947

Lang 1 und 2 zählen sowohl hinsichtlich der Lebensdienstzeit im öffentlichen Dienst als auch hinsichtlich der bis zum 31.12.2001 geleisteten Pflichtversicherungsjahre (knapp 34 Jahre bei Lang 1 und knapp 33 Jahre bei Lang 2) zu den langgedienten rentenfernen Pflichtversicherten. Beide haben eine 3-jährige Berufsausbildung vom 15. bis zum 18. Lebensjahr erfolgreich absolviert. Lang 2 hat außerdem 1 ½ Jahre Wehrdienst geleistet.

2. Hohe Verluste bei den Startgutschriften

Die alleinstehenden, langgedienten Rentenfernen Lang 1 und 2 werden durch den **Wegfall der Garantiversorgungsrente** bei der Berechnung der Startgutschriften für Rentenferne massiv benachteiligt. Diese frühere Garantiversorgungsrente nach § 41 Abs. 2 i.V.m. § 44 a VBLS a.F. lag bei 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro volles Pflichtversicherungsjahr. Die Startgutschriften der VBL liegen, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt, 41 Prozent (bei Lang 1) und sogar 44 Prozent (bei Lang 2) unter der Garantiversorgungsrente.

monatlicher Verlust

<u>Lang 1</u>		<u>Lang 2</u>	
VBL-Startgutschrift	242,88 €	VBL-Startgutschrift	245,71 €
Garantierente	411,61 €*	Garantierente	439,17 €**
monatlicher Verlust	168,73 €	monatlicher Verlust	194,00 €

*) gesamtversorgungsfähiges Entgelt 3.118,29 € x 0,004 x 33 volle Jahre

***) gesamtversorgungsfähiges Entgelt 3.430,99 € x 0,004 x 32 volle Jahre

Die im Jahr 2001 maßgebenden gesamtversorgungsfähigen Entgelte liegen knapp 14 Prozent (bei Lang 1) bzw. 25 Prozent (bei Lang 2) über den durchschnittlichen gesamtversorgungsfähigen Entgelten der VBL-Pflichtversicherten. Lang 1 und 2 zählen somit noch zu den „Normalverdienern“ (mit 67 bis 133 Prozent des Durchschnittsverdienstes) und sind durchaus keine Ausnahmefälle. Bei Lang 1 handelt es sich im übrigen um den Revisionskläger laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/08). Der BGH selbst hat Lang 1 als einen von rund 200 Revisionsklägern ausgewählt. Wahrscheinlich in der Annahme, dass es sich hierbei um einen typischen Musterfall handelt. Lang 2 gehört ebenfalls zu den Revisionsklägern, hat aber bis heute „sein“ BGH-Urteil noch nicht erhalten. Auf Grund der großen Parallelen zwischen den Fällen Lang 1 und 2 (beide sind alleinstehende, langgediente, normalverdienende Rentenferne) ist nicht davon auszugehen, dass der BGH im Fall Lang 2 zu einer anderen Beurteilung kommt.

3. Richtig erkannter kleiner Fehler in der Grundformel

Laut BGH-Urteil verstößt der **jährliche Anteilssatz von 2,25 Prozent** der sog. Voll-Leistung gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG, da er Beschäftigte mit längerer Ausbildung (z.B. Akademiker oder Handwerksmeister) benachteiligt. Insbesondere Akademiker könnten die dem Anteilssatz von jährlich 2,25 Prozent entsprechenden 44,44.. Pflichtversicherungsjahre überhaupt nicht erreichen. Diese Einschätzung ist sicherlich unbestreitbar, da ein Studium in der Regel frühestens im Alter von 25 Jahren endet. Dann verbleiben bis zum vollendeten 65. Lebensjahr maximal 40 Pflichtversicherungsjahre. Insofern wäre ein pauschaler Anteilssatz von 2,5 Prozent und die Annahme von 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum Rentenbeginn mit 65 Jahren bei Akademikern durchaus angebracht. Die maximale Nettogesamtversorgung in Höhe von 91,75 Prozent des Nettoarbeitsentgelts wurde im alten Gesamtversorgungssystem ebenfalls nach spätestens 40 Dienstjahren erreicht.

Dieser vom BGH richtig erkannte kleine Fehler bei Akademikern trifft jedoch bei Beschäftigten mit einer „normalen“ 3-jährigen Berufsausbildung wie Lang 1 und 2 überhaupt nicht auf. Im Gegenteil: Lang 2 kommt auf 44 Jahre und 4,5 Monate bis zum Rentenbeginn mit 65 Jahren, dies sind gerade einmal 25 Tage (!) weniger im Vergleich zu den pauschal unterstellten 44,44... Pflichtversicherungsjahren (= 44 Jahre und 5 1/3 Monate) laut Grundformel. Der jährliche Anteilssatz von 2,25 Prozent wäre bei Lang 1 sogar korrekt, wenn die Voll-Leistung richtig berechnet würde.

Lang 1 kann sogar 48 Pflichtversicherungsjahre und 1 Monat bis zum vollendeten 65. Lebensjahr aufweisen. „Sein“ jährlicher Anteilssatz läge nur bei 2,08 Prozent der sog. Voll-Leistung.

Mit der Kritik des zu niedrigen Anteilssatzes von 2,25 Prozent pro Jahr bei Beschäftigten mit längerer Ausbildung zäumt der BGH das Pferd quasi von hinten auf. Die Bundesrichter beanstanden den 2. Rechenschritt (jährlicher Anteilssatz von 2,25 Prozent) und lassen den 1. Rechenschritt (Ermittlung der Voll-Leistung) weitgehendst unbeanstandet. Bei einer solch isolierten Betrachtung der Grundformel nach § 18 Abs. 2 BetrAVG können weitere Fehlschlüsse nicht ausbleiben.

Eine mögliche Beanstandung sieht der BGH lediglich bei der Ermittlung der gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren. Diese **Näherungsrente** kann über oder unter der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente liegen. Falls sie über dieser „individuellen gesetzlichen Rente mit 65“ liegt, wird eine zu geringe Voll-Leistung errechnet, was die Rentenfernen benachteiligt.

Beim Revisionskläger Lang 1 liegt die Näherungsrente jedoch unter der hochgerechneten gesetzlichen Rente. Laut BGH wird Lang 1 „durch die Anwendung des Näherungsverfahrens nach den vorliegenden Berechnungen begünstigt“ (siehe Urteilsbegründung auf Seite 56). Dies stimmt, da die Näherungsrente im Fall Lang 1 nur 1.381 Euro beträgt, während die auf das vollendete 65. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente 1.410 Euro ausmacht. Somit würde die sog. Voll-Leistung um 29 Euro sinken.

Im Fall Lang 2 liegt die hochgerechnete gesetzliche Rente 56 Euro über der Näherungsrente, so dass die Voll-Leistung um diesen Betrag sinken würde. Nach BGH-Version wäre also auch Lang 2 durch die Anwendung des Näherungsverfahrens begünstigt.

Der Ersatz der Näherungsrente durch die „individuelle gesetzliche Rente mit 65“ würde Lang 1 und 2 somit nichts nützen. Eine Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 auf beispielsweise 2,5 Prozent der Voll-Leistung auch bei Beschäftigten mit nur 3-jähriger Ausbildung wie Lang 1 und 2 würde zwar den Betrag laut Grundformel gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG erhöhen. Der Schluss von einem höheren Formelbetrag auf eine höhere Startgutschrift ist jedoch falsch, wie unter Punkt 4 gezeigt wird.

Lang 1 und 2 würden keinen Cent mehr an Startgutschrift bekommen, wenn lediglich der jährliche Anteilssatz erhöht würde. Die Beispiele Lang 1 und 2 belegen, dass sich der BGH auf den „falschen Fehler“ (zu niedriger jährlicher Anteilssatz, evtl. Ersatz der Näherungsrente durch die hochgerechnete gesetzliche Rente) konzentriert und die wirklichen Fehler bzw. Fallen in der Grundformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nicht erkennen will oder kann.

4. Nicht erkannte große Fallen in der Grundformel

Die Grundformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG enthält außer dem zu niedrigen Anteilssatz und der evtl. zu hohen Näherungsrente folgende schwerwiegende Fallen:

- o Wegfall der früheren Garantiversorgungsrente nach § 41 Abs. 2 i.V.m. § 44a VBL a.F. und der früheren Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBL a.F. (**Mindestleistungsfalle**)
- o Wegfall der früheren Nachheiratklausel nach § 56 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 41 Abs. 2c VBL a.F. (**Silvesterfalle**)
- o fehlende echte Dynamisierung, da die Dynamisierung über die Vergabe von Bonuspunkten nur zu minimalen Aufschlägen von bisher 0,05 Prozent pro Jahr führt (**Bonusfalle**)
- o infolge wachsender Steuerprogression sinkende Voll-Leistung bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 1.400 und 3.100 Euro bei Alleinstehenden bzw. zwischen 2.700 und 3.100 Euro bei Verheirateten (**Progressionsfalle**).

§ 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG kann daher mit Fug und Recht als **Fallenstellerparagraf** bezeichnet werden. Der BGH lässt die Mindestleistungs-, Silvester- und Bonusfalle zu. Unverständlicherweise nimmt er die Progressionsfalle gar nicht wahr. Infolge der wachsenden Steuerprogression sinken die Formelbeträge nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG auf nur noch 0,14 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 3.100 Euro pro Pflichtversicherungsjahr bei Alleinstehenden. Verheiratete können bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.100 Euro noch mit 0,35 Prozent pro Pflichtversicherungsjahr rechnen.

Bei dem alleinstehenden Lang 1 mit einem gesamtversorgungsfähiges Entgelt 3.118 Euro macht der **Formelbetrag** nur knapp 151 Euro oder 0,14 Prozent pro Jahr, bei dem ebenfalls alleinstehenden Lang 2 mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.431 Euro nur knapp 177 Euro oder 0,16 Prozent pro Jahr aus. Die Formelbeträge liegen somit mehr als die Hälfte unter der Garantiversorgungsrente von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro volles Pflichtversicherungsjahr.

Gäbe es nicht die Mindestrente nach Beiträgen und Entgelten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und die Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBL n.F. (bei mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001), würde die Startgutschrift bei Lang 1 und 2 in Höhe des außerordentlich niedrigen Formelbetrags von 0,14 bis 0,16 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro Jahr festgesetzt. Nur die genannten **Untergrenzen** bzw.

Auffanggrenzen verhindern wenigstens teilweise, dass die Startgutschriften ins Bodenlose fallen.

5. Nicht erkannte Auswirkungen der Mindestleistungen

Der BGH verkennt, dass eine bloße Erhöhung des Formelbetrags (z.B. durch einen höheren jährlichen Anteilssatz) nicht zwangsläufig zu einer höheren Startgutschrift führt. Die Beispiele Lang 1 und 2 beweisen dies:

<u>Lang 1</u>		<u>Lang 2</u>	
Formelbetrag	150,65 €	Formelbetrag	176,74 €
Mindeststartgutschrift	242,88 €	Mindeststartgutschrift	235,52 €
Mindestrente	222,03 €	Mindestrente	245,71 €
Startgutschrift	242,88 €	Startgutschrift	245,71 €

Bei Lang 1 wird die VBL-Startgutschrift durch die sog. **Mindeststartgutschrift** nach § 37 Abs. 3 VBS n.F. bestimmt. Bei mindestens 20 Pflichtversicherungsjahren beträgt diese Mindestleistung 7,36 Euro pro volles Pflichtversicherungsjahr. Bei Lang 1 liegen 33 volle Pflichtversicherungsjahre vor. Daher liegt die Mindeststartgutschrift bei 242,88 Euro (= 7,36 Euro x 33 Jahre).

Der BGH erwähnt die Mindeststartgutschrift in der Urteilsbegründung nur am Rande auf Seite 3 unten des Urteils vom 14.11.2007, ohne die Auswirkungen auf die VBL-Startgutschrift des Revisionsklägers Lang 1 zu untersuchen. Die Konsequenz für Lang 1 ist aber klar: Steigt der als zu niedrig kritisierte Anteilssatz von 2,25 auf beispielsweise 2,5 Prozent, erhöht sich der Formelbetrag um 11,11 Prozent auf 167,39 Euro und bleibt damit immer noch deutlich unter der bisherigen Startgutschrift. Der Formelbetrag müsste schon um mehr als 61 Prozent steigen, um die bisherige Startgutschrift anzuheben. Dies würde aber einem völlig unrealistisch hohen jährlichen Anteilssatz von 3,63 Prozent entsprechen.

Lang 1 könnte von einer Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes auf 2,5 Prozent und einer Anhebung des Formelbetrages um 11,11 Prozent nur profitieren, wenn gleichzeitig die Mindeststartgutschrift um 11,11 Prozent angehoben würde. Dies würde eine Erhöhung der Mindeststartgutschrift von 7,36 auf 8,18 Euro pro volles Pflichtversicherungsjahr bedeuten und eine entsprechende Änderung des § 37 Abs. 3 VBL n.F. nach sich ziehen. Ob die Tarifparteien eine solche Änderung befürworten, ist äußerst zweifelhaft. Ändert sich der § 37 Abs. 3 VBL n.F. aber nicht, geht Lang 1 leer aus.

Auch mit einer um 11,11 Prozent erhöhten Startgutschrift schneidet Lang 1 im Vergleich zur früheren Garantieverorgungsrente immer noch schlecht ab. Die

auf rund 270 Euro erhöhte Startgutschrift läge immer noch um 34 Prozent unter der Garantieverorgungsrente von rund 412 Euro.

Lang 2 erhält eine Startgutschrift nach der Berechnungsmethode unter § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, auf die der BGH überhaupt nicht eingeht. Diese **Mindestrente** beträgt 0,375 Prozent der monatlichen Entgelte in der Vergangenheit. Da jeweils nur die „historischen“ Entgelte in die Berechnung eingehen, sinkt die Mindestrente bei Lang 2 auf magere 0,22 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro Pflichtversicherungsjahr.

Auch Lang 2 hätte von einer isolierten Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 auf 2,5 Prozent nichts. Der Formelbetrag würde sich zwar auf 196,37 Euro erhöhen, jedoch bliebe er weiterhin deutlich unter der bisherigen Startgutschrift. Der Formelbetrag müsste um mehr als 39 Prozent steigen, um die bisherige Startgutschrift zu erhöhen. Dies würde eine Anhebung des jährlichen Anteilssatzes auf mindestens 3,13 Prozent bedeuten, was ebenfalls völlig unrealistisch ist.

Nur wenn bei Lang 2 auch die Mindestrente im gleichen Maße wie der Formelbetrag angehoben würde, könnte er mit einer höheren Startgutschrift rechnen. Bei einer Anhebung des Anteilssatzes auf 2,5 Prozent und des Formelbetrags um 11,11 Prozent müssten dann 0,417 Prozent der „historischen“ monatlichen Entgelte zur Berechnung der Mindestrente angesetzt werden. Dies würde eine entsprechende Änderung des § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG i.V.m. § 44a VBL a.F. bedeuten. Dazu werden die Tarifparteien höchstwahrscheinlich nicht bereit sein. Also hätte auch Lang 2 nichts von einer bloßen Anhebung des jährlichen Anteilssatzes und Formelbetrags.

Sollte die Mindestrente jedoch bei Lang 2 um 11,11 Prozent erhöht werden, läge die neue Startgutschrift bei 273 Euro und ebenfalls noch um 38 Prozent unter der Garantieverorgungsrente von rund 439 Euro.

Die einzig sinnvolle Lösung für Lang 1 und 2 kann daher nur die **Wiedereinführung der früheren Garantieverorgungsrente** sein. Dann bekämen beide 412 bzw. 439 Euro als Startgutschrift und damit zumindest 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro volles Pflichtversicherungsjahr.

6. Irrwege des BGH zur Korrektur des erkannten kleinen Fehlers

Auf Seite 67 des BGH-Urteils vom 14.11.2007 zeigen die Bundesrichter Wege auf, um der Beanstandung des als zu niedrig angesehenen Anteilssatzes von jährlich 2,25 Prozent der Voll-Leistung Rechnung zu tragen.

Die 1. Möglichkeit besteht laut BGH darin, „einen (gegenüber dem Wert von 2,25) veränderten Prozentsatz in die Formel einzustellen“. Gemeint ist also die **Veränderung des jährlichen Anteilssatzes**.

Eine **pauschale Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes** von jährlich 2,25 auf beispielsweise 2,5 Prozent der Voll-Leistung wird den Formelbetrag für alle Rentenfernen um 11,11 Prozent erhöhen. Davon haben aber alle Rentenfernen nichts, bei denen die bisherige Startgutschrift maßgeblich durch die beiden anderen Berechnungsmethoden (Mindeststartgutschrift wie bei Lang 1 bzw. Mindestrente wie bei Lang 2, siehe vorheriger Punkt 5) bestimmt wird. Ausgerechnet die verheirateten Spitzenverdiener mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten von mehr als 5.000 Euro in 2001, die schon jetzt als Gewinner der Startgutschrift gelten, würden von einer solchen Anhebung am meisten profitieren. Alleinstehende Normalverdiener wie Lang 1 und 2 gingen aber vollständig leer aus.

Denkbar wäre ein „**gespaltener**“ **Anteilssatz** von weiterhin jährlich 2,25 Prozent für Beschäftigte mit einer kurzer Ausbildungszeit (zum Beispiel „nur“ 3-jährige Berufsausbildung wie bei Lang 1 und 2) und jährlich 2,5 Prozent für Beschäftigte mit langen Ausbildungs- und Vordienstzeiten (zum Beispiel Akademiker). Damit würden aber auch verheiratete Normalverdiener keinen Cent mehr an Startgutschrift bekommen. Die Schere zwischen den Gewinnern (zum Beispiel verheiratete Akademiker mit Spitzenverdienst) und Verlierern der Startgutschrift (zum Beispiel alleinstehende oder verheiratete Nicht-Akademiker mit Normalverdienst) würde sich noch weiter öffnen.

Die pauschale oder teilweise Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes führt letztlich zu einem Startgutschrift-Zuschlag für verheiratete Akademiker. Ein solcher spezieller „Akademiker-Bonus“ würde die schon jetzt bestehende große Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Rentenfernen weiter vergrößern.

Laut BGH können die Tarifparteien als 2. Möglichkeit „den anderen (Unverfallbarkeits-)Faktor der Formel verändern“ (siehe ebenfalls Seite 67 des BGH-Urteils vom 14.11.2007). Dies wäre gleichbedeutend mit der **Einführung eines individuellen Unverfallbarkeitsfaktors**, den es so bisher in der Grundformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nicht gibt. Laut BGH könnte dieser neu eingeführte Unverfallbarkeitsfaktor aus dem Verhältnis der erreichten zu den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bzw. der erreichten zu der erreichbaren gesamtversorgungsfähigen Dienstzeit (also einschl. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr zurückgelegte beitragsfreie Schul-, Fachschul- und Hochschulzeiten und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen bis zu 4 Jahren, siehe BGH-Urteil auf Seite 61) ermittelt werden.

Bei Lang 1 wäre dieser individuelle Unverfallbarkeitsfaktor 0,71 (= bis zum 31.12.2001 erreichte 33,92 Pflichtversicherungsjahre : bis zum vollendeten 65. Lebensjahre erreichbare 48,08 Pflichtversicherungsjahre), bei Lang 2 rund 0,74

(= erreichte 32,71 : erreichbare 44,21 Pflichtversicherungsjahre).

Die Grundformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nimmt stillschweigend bis zum 65. Lebensjahr erreichbare 44,44 Pflichtversicherungsjahre an. Bei Lang 2 wären der - hinsichtlich der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre - „**pauschale**“ **Unverfallbarkeitsfaktor** nach der Grundformel und der neu eingeführte **individuellen Unverfallbarkeitsfaktor** von 0,74 de facto identisch. Der individuelle Unverfallbarkeitsfaktor von 0,71 bei Lang 1 läge aber sogar deutlich unter dem „pauschalen“ Unverfallbarkeitsfaktor von 0,76 nach der Grundformel. Konsequenz: Der Formelbetrag bei Lang 2 bleibt gleich, während er bei Lang 1 sogar um rund 7 Prozent sinkt.

Mit der isolierten Einführung eines Unverfallbarkeitsfaktors in die Grundformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zeichnet der BGH einen völligen Irrweg auf. Mit einem solchen Irrweg wird der innere Zusammenhang zwischen dem 1. Rechenschritt (Ermittlung der Voll-Leistung) und dem 2. Rechenschritt (veränderter jährlicher Anteilssatz oder neu eingeführter Unverfallbarkeitsfaktor) völlig verkannt, da die Ermittlung der Voll-Leistung im 1. Rechenschritt stillschweigend von 45 Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr ausgeht. Dies merkt der BGH sogar selbst an anderer Stelle mit Recht an (siehe Seite 58 des BGH-Urteils vom 14.11.2007). Insofern ist es überhaupt nicht nachvollziehbar, dass der BGH einige Seiten später diesen inneren Zusammenhang zwischen 1. und 2. Rechenschritt vernachlässigt.

Auch das **Fallbeispiel des BGH** auf den Seiten 61 und 62 der Urteilsbegründung ist nicht stichhaltig. Bei einem jährlichen Anteilssatz von 2,25 Prozent beträgt der „pauschale“ Unverfallbarkeitsfaktor nur 58,50 Prozent (= 2,25 Prozent x 26 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 bzw. 26/44,44 Jahre) nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Der zum Vergleich herangezogene individuelle Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG läge in der Tat deutlich höher bei 70,27 Prozent (= 26 erreichbare Pflichtversicherungsjahre : 37 erreichbare Pflichtversicherungsjahre).

In diesem BGH-Fallbeispiel wird aber ein Ende 1947 geborener Akademiker unterstellt, der nach Abschluss seines Studiums Ende 1975 in den öffentlichen Dienst eintrat und bis Ende 2001 genau 26 volle Pflichtversicherungsjahre aufweisen konnte. Diese Beispiele mag es geben. Ohne die Berücksichtigung weiterer Faktoren wie Verdiensthöhe (zum Beispiel gesamtversorgungsfähiges Entgelt in 2001) und Familienstand (zum Beispiel alleinstehend am 31.12.2001) geben sie aber keinen Aufschluss über eine mögliche Ungleichbehandlung.

Ein Fallbeispiel des Verfassers möge die Absurdität eines isoliert eingeführten individuellen Unverfallbarkeitsfaktors in die Grundformel verdeutlichen.

Ein gleicher individueller Unverfallbarkeitsfaktor von 0,5 wäre sowohl bei 20 von insgesamt 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (zum Beispiel

geboren Anfang 1957) als auch bei 15 von 30 Jahren (geboren Anfang 1952) oder sogar 10 von 20 Jahren (geboren Anfang 1947) denkbar. Folge: Kurzgediente mit insgesamt nur 20 Jahren würden also gleichgestellt mit Langgedienten, die bis zum 31.12.2001 bereits 20 von insgesamt 40 Dienstjahren abgeleistet hätten, eine völlig absurde Gleichstellung!

Was bei Anwendung des § 2 BetrAVG noch logisch erscheint, da 50 Prozent einer Vollrente bei nur insgesamt 20 Pflichtversicherungsjahren auch nur die Hälfte einer Vollrente bei insgesamt 40 Jahren ergeben, ist bei Anwendung des § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG völlig unlogisch, da die fiktive Voll-Leistung laut 1. Rechenschritt nicht mehr von den bis zum 65. Lebensjahr individuell erreichbaren Pflichtversicherungsjahren abhängt und daher konstant bleibt.

Wegen des inneren Zusammenhangs zwischen Voll-Leistung und jährlichem Anteilssatz bzw. neu eingeführtem Unverfallbarkeitsfaktor ist eine Lösung des Kernproblems von § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nicht möglich. Eine bloße Korrektur einzelner Berechnungsfaktoren ist Stückwerk und Flickschusterei.

Der BGH erkennt dies indirekt an, indem er als 3. Möglichkeit eine „Veränderung der gesamten Berechnungsformel (und nicht nur die Korrektur ihrer Faktoren“ nennt. Konsequenterweise müsste diese **Veränderung der gesamten Berechnungsformel** zur Abschaffung des § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG führen. Dazu gibt es Möglichkeiten wie die Berechnung der Startgutschriften nach einem modifizierten § 2 BetrAVG oder dem modifizierten Hamburger Modell (siehe nächster Punkt 7).

Als 4. Möglichkeit eröffnet der BGH noch die Überprüfung des Näherungsverfahrens zur Ermittlung der gesetzlichen Rente. Die Frage der **Näherungsrente** im Vergleich zur auf das vollendete 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente betrifft jedoch wiederum nur einen der Berechnungsfaktoren der Grundformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und kann das Kernproblem der Schlechterstellung insbesondere von alleinstehenden, langgedienten Rentenfernern wie Lang 1 und 2 nicht lösen.

3 der 4 vom BGH aufgezeigten Möglichkeiten zu einer Neuregelung der Startgutschriften sind somit Irrwege. Es bleibt nur die 3. Möglichkeit (Veränderung der gesamten Berechnungsformel), am besten durch Streichung des Fallentellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes und Ersatz durch eine faire Übergangsregelung für die Rentenfernern in Anlehnung an § 2 des Betriebsrentengesetzes oder an das Hamburger Modell.

7. Neue Wege: Wiedereinführung von Garantiversorgungsrente und Nachheiratklausele sowie Dynamisierung der Startgutschriften

Ob die Startgutschriften nach dem modifizierten § 2 BetrAVG oder dem modifizierten Hamburger Modell berechnet werden, ist nicht die alles entscheidende Frage. Für beide Varianten gibt es gute und einleuchtende Gründe.

Entscheidend sind aber die Wiedereinführung von Garantieverorgungsrente und Nachheiratklausel sowie die Dynamisierung der Startgutschriften.

Die **Wiedereinführung der Garantieverorgungsrente** von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2001 pro volles Pflichtversicherungsjahr würde Lang 1 und Lang 2 eine statische, nicht dynamisierte Startgutschrift von rund 412 Euro (Lang 1) bzw. 439 Euro (Lang 2) bescheren.

Diese statischen Startgutschriften wären angemessen zu dynamisieren, da sich die Entgelte von 2001 bis zum Rentenbeginn erhöhen. Eine jährliche Erhöhung von 1 Prozent wie bei der Anpassung der jährlichen Versorgungsrenten stellt die untere Grenze dar. Die angebliche Dynamisierung durch Vergabe von Bonuspunkten bringt fast nichts, da im 5-Jahres-Zeitraum von 2002 bis 2006 nur ein einziges Mal Bonuspunkte von 0,25 Prozent vergeben wurden, die umgerechnet magere 0,05 Prozent pro Jahr ausmachen.

Die **Dynamisierung der Startgutschriften** mit 1 Prozent pro Jahr würde die Garantieverorgungsrente bei Lang 1 auf rund **474 Euro** (Rentenbeginn in 2016) und bei Lang 2 auf rund **490 Euro** steigern. Dies wäre in beiden Fällen fast das Doppelte der bisherigen VBL-Startgutschriften von rund 243 bzw. 246 Euro.

Sofern Lang 1 und 2 zum Rentenbeginn verheiratet sind, wäre eine Neuberechnung nach dem modifizierten § 2 BetrAVG oder dem modifizierten Hamburger Modell erforderlich. Diese **Wiedereinführung der Nachheiratklausel** würde Lang 1 und 2 nach dem modifizierten Hamburger Modell (0,5 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2001 pro Pflichtversicherungsjahr plus jährliche Dynamisierung mit 1 Prozent) eine zusätzliche Startgutschrift von rund 118 bzw. 122 Euro bescheren. Nach dem modifizierten § 2 BetrAVG läge allerdings der sog. Mindestanspruch unter der Garantieverorgungsrente von 412 bzw. 439 Euro, so dass eine zusätzliche Erhöhung der Startgutschrift entfallen würde.

Abschließend seien noch die Rentenanwartschaften per 31.12.2001 erwähnt, die sich bei rückwirkender Anwendung des ab 1.1.2002 geltenden Punktemodells ergeben würden. Danach bekämen Lang 1 eine **fiktive Punkterente** von 387,26 Euro und Lang 2 von 392,34 Euro. Auch diese fiktiven Punkterenten liegen noch rund 60 Prozent über den bisherigen VBL-Startgutschriften von 242,88 Euro (bei Lang 1) bzw. 245,71 Euro (bei Lang 2). Dies belegt zusätzlich die erhebliche Schlechterstellung von Lang 1 und 2 sogar gegenüber dem neuen System der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Das Leistungsniveau beim

neuen Punktemodell sollte nach dem Willen um ca. 20 Prozent unter dem Niveau des früheren Nettogesamtversorgungssystems liegen. Danach müssten sich unter Zugrundelegung der fiktiven Punkterente sogar Startgutschriften in Höhe von 484 Euro (bei Lang 1) bzw. 490 Euro (bei Lang 2) ergeben.